

***Richtlinie zur Förderung der
Kinder- & Jugend(sozial)arbeit
und des präventiven Kinder-
und Jugendschutzes im
Kyffhäuserkreis***



MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS
Rundum vielseitig

Richtlinie zur Förderung der Kinder- & Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis

1. Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze

2. Einzelrichtlinien

- 2.1. Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit sowie Jugendbildung und -begegnung**
- 2.2. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung**
 - 2.2.1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (ohne Übernachtung)**
 - 2.2.2. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung)**
- 2.3. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung**
- 2.4. Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung /Multiplikatorenbildung**
- 2.5. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial für die Kinder- und Jugendarbeit**
- 2.6. Zuschüsse zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes**
- 2.7. Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 für den Kyffhäuserkreis in Kraft. Sie bildet eine Ergänzung bzw. Überarbeitung der Richtlinie vom 01.01.1995 mit Änderungen vom 14.05.1997, 01.01.2002, 01.01.2009 sowie 01.01.2014.

1. Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze

Der Kyffhäuserkreis gewährt jährlich aus eigenen Mitteln und Mitteln des Freistaates Thüringen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich in der Regel an junge Menschen von 6 – 27 Jahren wenden und dazu beitragen, dass sie ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in der Gesellschaft und im Staat gerecht werden.

Veranstaltungen, die vorwiegend beruflichen, schulischen, wissenschaftlichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Gefördert werden in der Regel nur Personen, die ihren Wohnsitz im Kyffhäuserkreis haben oder als Helfer oder Leiter für Jugendverbände und -gruppen im Landkreis tätig sind.

Die Zuschüsse des Landkreises sind eine finanzielle Förderung der Tätigkeit von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit sowie von Städten und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften. Die Beantragung und Abrechnung von Maßnahmen durch Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Jugendgemeinschaften mit gemeinnütziger Zielstellung sollte in Kooperation mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe stattfinden.

Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller sichergestellt sein. Eine Doppelfinanzierung von Seiten der Verwaltung des Kyffhäuserkreises wird ausgeschlossen.

Alle Zuschüsse werden **nur** auf Antrag gewährt. Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor Maßnahme- oder Projektbeginn oder Tätigkeit einer Anschaffung bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sein. Anträge können zu zwei Terminen (31.05. oder 30.09.) bis spätestens 14 Tage vor Maßnahme- oder Projektbeginn oder Tätigkeit einer Anschaffung bei der Verwaltung gestellt werden. Der Eingang der Anträge wird durch die Verwaltung des Jugendamtes bestätigt.

Alle Anträge auf Zuschüsse sind dem Jugendhilfeausschuss durch die Verwaltung vorzulegen. Über dringende Anträge, insbesondere über solche, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden können, darf die Verwaltung des Jugendamtes anstelle des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

Der Bescheid über die Förderungswürdigkeit bzw. Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt.

Für die Mittelbeantragung, -auszahlung sowie -abrechnung sind die Formblätter der Verwaltung des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises zu verwenden. Diese sind gemäß den Vorgaben vollständig auszufüllen und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu unterzeichnen.

Alle Zuschüsse zu den Einzelrichtlinien 2.2 - 2.4 werden nach Vorlage der Teilnehmerlisten geprüft und ausgezahlt.

Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen, Jugendbildungsveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen, die in den Schulferien des Freistaates Thüringen stattfinden, einen Vorschuss bis zu 80% zu beantragen.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu prüfen und gegebenenfalls Gelder zurückzufordern. Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht dem Antrag zweckentsprechend verwendet wurden, sie an andere Träger ohne Genehmigung weitergeleitet wurden, bei der Antragstellung unwahre Angaben gemacht wurden, sie nicht termingerecht mit Rechnungen und Quittungen belegt werden können. In weitergehenden Zweifelsfragen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller in angemessener Höhe Eigenmittel aufbringt oder dem Antrag entsprechende Ko-Finanzierungserklärungen beifügen kann. Soweit möglich sollten zuvorderst Fördermittel von Land, Bund oder EU oder sonstigen Institutionen in Anspruch genommen werden. Diese können auch zur Ko-Finanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden.

Bei der Umsetzung aller über diese Richtlinie geförderten Maßnahmen sind zwingend die Ausführungen des § 8a SGB VIII und des § 72a SGB VIII einzuhalten. Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

Um die Spontaneität, Kreativität und Vielfalt der Angebote von Jugend(sozial)arbeit nicht einzuschränken, kann über Projekte und Maßnahmen, welche den nachfolgenden Einzelrichtlinien nicht eindeutig zuzuordnen sind, der Jugendhilfeausschuss über die Förderungswürdigkeit nach Maßgabe des Haushaltes entscheiden.

2. Einzelrichtlinien

2.1. Zuschüsse für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit sowie Jugendbildung und -begegnung

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit, der Jugendbildung und -begegnung, insbesondere:

- Jugendzimmer, Jugendclubs, Jugendhäuser und Jugendzentren,
- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten,
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in denen eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

Gefördert werden Vorhaben

- des Neu - und Erweiterungsbaus,
- des Aus - oder Umbaus,
- der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen
- der technischen und inventarmäßigen Ausstattung und Einrichtung über einem Wert von 800€/netto.

Vorstellungen und Ideen von Kindern und Jugendlichen sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Dokumentation der Beteiligungsprozesse ist erforderlich.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Voraussetzung für eine Förderung von investiven Maßnahmen ist eine vertraglich garantierte Nutzungsdauer der Einrichtung im Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit von:

- mind. 25 Jahren bei Anschaffungen von unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 € überschreitet
- von mind. 10 Jahren bei sonstigen beweglichen Gegenständen.

Der Kreiszuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung beträgt

- für **Träger der freien Jugendhilfe** grundsätzlich **bis zu 70 v.H.**
 - für **kommunale Gebietskörperschaften** grundsätzlich **bis zu 50 v.H.**
- der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme und/oder Anschaffung bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 1** eingegangen sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- eine eingehende schriftliche Begründung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit der geplanten Baumaßnahme oder Anschaffung,
- ab einem geplanten Einzelanschaffungswert von 500€/ netto sind 3 schriftliche Angebote beizufügen,

- ein ausführlicher Finanzierungsplan mit Angabe der Drittmittel, Eigenmittel und Eigenleistungen,
- bei Vereinen zusätzlich:
 - o Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes)
 - o Bei Zuschüssen ab 10.000€ zur Sicherung eines eventuellen Rückzahlungsanspruches ist eine Ausfallbürgschaft der zuständigen Stadt/Gemeinde, dass diese in die mit der Zuschussgewährung zusammenhängenden Verpflichtung eintritt, notwendig.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 1**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.2. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

2.2.1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (ohne Übernachtung)

Gegenstand der Förderung

Fahrten, Ferienspiele und Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 6 Zeitstunden werden in den Schulferien gefördert (im Sinne des § 11 Abs.3, Satz 1, 2 und 5 des SGB VIII).

Wer wird gefördert?

Teilnehmer

- junge Menschen von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- junge Menschen von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres , wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind,

Betreuer

- Für je 7 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 16 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung und Betreuung der Maßnahme verantwortlich ist. Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.
- Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst.
- Der Maßnahmeträger muss gewährleisten, dass der Betreuer persönlich für die Betreuung der Freizeit- und Ferienmaßnahme geeignet und entsprechend geschult ist (z.B. JuLeiCa, Übungsleiter, Ausbildung in einem pädagogischen Bereich). Des Weiteren muss er in das erweiterte Führungszeugnis mit Bezug auf § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehen haben.

Eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 7 Teilnehmern und 1 Betreuer wird vorausgesetzt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung **2,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer**.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

- Maßnahmen mit **Antragsfrist 31.05.** des laufenden Jahres: bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres**
- Maßnahmen mit **Antragsfrist 30.09.** des laufenden Jahres: bis spätestens **01.12. des laufenden Jahres**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.2.2. Freizeit- und Ferienmaßnahmen (mit Übernachtung)

Gegenstand der Förderung

Freizeitfahrten, Wanderfahrten, Zeltlager und Ferienlager mit mindestens 2 und höchstens 21 Tagen Dauer (im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).

Wer wird gefördert?

Teilnehmer

- junge Menschen von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- junge Menschen von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind,

Betreuer

- Für je 7 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung und Betreuung der Maßnahme verantwortlich ist. Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.
- Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst.
- Der Maßnahmeträger muss gewährleisten, dass der Betreuer persönlich für die Betreuung der Freizeit- und Ferienmaßnahme geeignet und entsprechend geschult ist (z.B. JuLeiCa, Übungsleiter, Ausbildung in einem pädagogischen Bereich). Des Weiteren muss er das erweiterte Führungszeugnis mit Bezug auf § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehen haben.

Eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 7 Teilnehmern und 1 Betreuer wird vorausgesetzt.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung **5,00 € je Tag und Teilnehmer/ Betreuer**. Der An- und Abreisetag wird mit jeweils ½ Tag anerkannt.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

- Maßnahmen mit **Antragsfrist 31.05.** des laufenden Jahres: bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres**
- Maßnahmen mit **Antragsfrist 30.09.** des laufenden Jahres: bis spätestens **01.12. des laufenden Jahres**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.3. Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der internationalen Begegnung

Gegenstand der Förderung

Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendaustausche und Begegnungen zwischen Fachkräften der Jugendarbeit im In- und Ausland (im Sinne des §11; Abs. 3; Satz 4 SGB VIII).

Maßnahmen, die auf der Grundlage abgeschlossener Patenschaften beruhen, vor allem mit dem Kyffhäuserkreis, werden bevorzugt behandelt.

Wer wird gefördert?

Bei Maßnahmen im Rahmen dieser Einzelrichtlinie sind jeweils deutsche und ausländische Kinder, Jugendliche und Leiter/ Betreuer förderfähig.

Teilnehmer

- junge Menschen von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- junge Menschen von 6 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder ohne eigenes Einkommen sind,
- bei Begegnungsmaßnahmen zwischen Fachkräften erfolgt keine Altersbegrenzung

Betreuer

- Für je 7 jugendliche Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung und Betreuung der Maßnahme verantwortlich ist. Auf begründeten Antrag hin kann bei pädagogischem Mehraufwand die Betreuerzahl zur Absicherung der Maßnahme erhöht werden.
- Für jeweils 2 behinderte Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst.
- Der Maßnahmeträger muss gewährleisten, dass der Betreuer persönlich für die Betreuung der Freizeit- und Ferienmaßnahme geeignet und entsprechend geschult ist (z.B. JuLeiCa, Übungsleiter, Ausbildung in einem pädagogischen Bereich). Des Weiteren muss er das erweiterte Führungszeugnis mit Bezug auf § 72a Abs. 4 SGB VIII eingesehen haben.

Eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 7 Teilnehmern und 1 Leiter/ Betreuer wird vorausgesetzt. Der An- und Abreisetag wird mit jeweils ½ Tag anerkannt.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung:

- **5,00 € pro Tag und Teilnehmer/ Leiter/ Betreuer** bei Maßnahmen **im Ausland** und
- **10,00 € pro Tag und Teilnehmer/ Leiter/ Betreuer** bei Maßnahmen **im Kyffhäuserkreis**.

Verfahren

Antrag

Der Antrag, inkl. geplantem Programm, muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 2** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 2**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

- Maßnahmen mit **Antragsfrist 31.05.** des laufenden Jahres: bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres**
- Maßnahmen mit **Antragsfrist 30.09.** des laufenden Jahres: bis spätestens **01.12. des laufenden Jahres**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.4. Zuschüsse zur Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung / Multiplikatoren Bildung

Gegenstand der Förderung

Tageslehrgänge, Wochenendlehrgänge und mehrtägige Seminare (im Sinne des § 11; Abs.3 und Satz 1 und 6 des SGB VIII), welche

- sich einem bestimmtem Thema widmen
- ein klares Ziel verfolgen
- in der Programmgestaltung einen Bildungsanteil von mind. 80 % haben
- methodisch-didaktisch mit den Teilnehmer arbeiten, inkl. Selbstreflektion
- Freiwilligkeit sicherstellen
- Ausbildung von Jugendgruppenleitern der Freiwilligen Feuerwehren des Kyffhäuserkreises

Wer wird gefördert?

- junge Menschen von 10 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- in Ausnahmefällen können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, daran teilnehmen, wenn diese als haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit tätig sind (gemäß § 11 Abs. 4 des SGB VIII),
- Multiplikatoren in der Kinder- und Jugendarbeit (keine Altersbegrenzung)

Betreuer

- Für je 7 Teilnehmer wird eine Person über 18 Jahren bezuschusst, wenn sie für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.

Es wird eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Schulungsteilnehmern vorausgesetzt. Eine Förderung von max. 35 Schulungsteilnehmern ist möglich.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Kreiszuschuss beträgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung **10,00 € pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.**

Verfahren

Antrag

Der Antrag, inkl. geplantem Programm, muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme zu den o.g. Antragsfristen bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 3** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Einfacher Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 3**, inkl. Sachbericht und Teilnehmerliste.

Auszahlung des Zuschusses

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.5. Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten und pädagogischem Arbeitsmaterial für die Kinder- und Jugendarbeit

Gegenstand der Förderung

Anschaffung von Innen- und Außenausstattung, welche im direkten Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit steht, z.B.

- Outdoorgegenstände, z.B. Zelte und Zeltzubehör
- Geräte für Medienarbeit
- Werkzeug und Geräte für Bastel- und Werkarbeit (Kreativbereich)
- Spielmaterial und Sport- und Spielgeräte sowie
- Fachliteratur und Schulungsmaterialien.

Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Bei Gesamt-Anschaffungskosten für Geräte von weniger als 100 € wird ein Kreiszuschuss in der Regel nicht gewährt. Die Kosten für Einzelgeräte dürfen 800 € (netto) nicht überschreiten („GWG-Grenze“). Die Einholung von Vergleichsangeboten wird angeraten.

Die Kreiszuwendung beträgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung

- für **Träger der freien Jugendhilfe** grundsätzlich **bis zu 70 v.H.**
 - für **kommunale Gebietskörperschaften** grundsätzlich **bis zu 50 v.H.**
- der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Tätigung der Anschaffung zu den o.g. Antragsfristen bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 4** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 4**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.6. Zuschüsse zu Modellprojekten und Sondermaßnahmen der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes

Gegenstand der Förderung

Modellprojekte und Sondermaßnahmen im Sinne einer Projektförderung (im Rahmen der § 11 – 14 SGB VIII), die einen beispielhaften Charakter haben und innovative pädagogische Ansätze verfolgen.

Hierzu gehören z.B.

- Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte mit besonderen Zielgruppen
- Projekte der Gewaltprävention
- Projekte der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung kann Personal-, Honorar- und Sachkosten beinhalten.

Die Kreiszuwendung beträgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung

- für **Träger der freien Jugendhilfe** grundsätzlich **bis zu 70 v.H.**
 - für **kommunale Gebietskörperschaften** grundsätzlich **bis zu 50 v.H.**
- der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Verfahren

Antrag

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor Projektbeginn zu den o.g. Antragsfristen bei der Verwaltung des Jugendamtes auf dem **Formblatt: Antrag 5** eingegangen sein.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 5**

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.

2.7. Zuschüsse für die betriebliche Sicherstellung von Einrichtungen der Jugend(sozial)arbeit

Gegenstand der Förderung

Betriebskosten und ggf. Anmietung von Räumen und Objekten zur Durchführung von Jugend- und Jugend(sozial)arbeit, sofern der öffentliche Träger bzw. die Körperschaft nicht selbst geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung stellen kann.

Was wird gefördert?

Als Betriebskosten werden anerkannt:

- Strom
- Heizung
- Wasserver- und -entsorgung
- Müllgebühren,
- Gebäudeversicherungen und
- ggf. Mietkosten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Reparaturleistungen an technischen Geräten, Gebäuden und Inventar;
- Personalkosten und
- Versicherungskosten und -schäden (außer Gebäudeversicherung).

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Kreiszuschuss beträgt als Anteilfinanzierung **bis zu 50 v.H.** der nachgewiesenen zuschussfähigen Kosten im Verhältnis 1:1 Stadt bzw. Gemeinde und Landkreis.

Verfahren

Antrag

Anträge sind jährlich zu stellen und an das Haushaltsjahr gebunden. Anträge sind bis zum 15.12. für das darauf folgende Haushaltsjahr zu stellen (**Formblatt: Antrag 6**).

Die Berechnung der Betriebskosten richtet sich nach der Abrechnung des vergangenen Jahres. Die Abrechnung ist dem Antrag beizufügen. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich.

Verwendungsnachweis

Zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit **Formblatt: Verwendungsnachweis 6**
Ebenso ist eine Nutzung der Einrichtung durch Kinder und Jugendliche mit Besucherzahlen, Programmübersichten, Öffnungszeiten, o.Ä. zu belegen.

Auszahlung des Zuschusses

Nach Ablauf der Rechtshelfsfrist bzw. nach Eingang des Rechtsbehelfsverzichts und des Mittelabrufes bei der Verwaltung des Jugendamtes.